



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

Sitzungstermin: Montag, 08.11.2021
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 20:46 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Sebastian Seyßler

Anwesende:

Vorsitz

Mayer, Florian A.

Mitglieder

Bader-Schlickenrieder, Katharina

Vertretung für: Frau Martina Schamberger

Brunner, Karl-Heinz

Fleig, Michael

Heigl, Stefan

Hummel, Stefan

Ludwig, Peter

Lutz, Erich

Metz, Michael

Vertretung für: Herrn Paul Kuhnert

Resch, Georg

Schiele, Thomas

Singer-Prochazka, Irmgard

Strecker, Pia

Vertretung für: Herrn Tobias Listl

Verwaltungsmitarbeiter

Küppersbusch, Boris

Anwesend bis 20:25 Uhr

Neumeir, Armin

Seyßler, Sebastian

Presseteilnehmer

John, Heike (Friedberger Allgemeine)

Abwesende:**Mitglieder**

| | |
|----------------------|--------------|
| Kuhnert, Paul | Entschuldigt |
| Listl, Tobias | Entschuldigt |
| Schamberger, Martina | Entschuldigt |

Verwaltungsmitarbeiter

| | |
|---------------------|----------|
| Lichtenstern, Armin | Abwesend |
| Nerlich, Stefan | Abwesend |

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 11.10.2021
3. Antrag auf Vorbescheid: Errichtung Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage, Nähe Hartwaldstraße
Vorlage: 2017/1932-02
4. Bauantrag: Gaubenaufbau auf ein bestehendes Mehrfamilienhaus; Lessingstraße 2 -
Anhörung des Landratsamtes zur Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens
Vorlage: 2018/2078-05
5. Bauantrag - Tektur: Nutzungsänderung von einem KFZ-Ausstellungsraum zu einer
Bäckereifiliale mit Cafe und Errichtung einer Werbeanlage, Augsburger Straße 59; hier:
Änderung der Lage der Stellplätze
Vorlage: 2020/3945-01
6. Bauantrag: Neubau eines Mehrfamilienhauses, Kirchstraße 10 + 12 b
Vorlage: 2021/4548-01
7. Bauantrag: Antrag auf Nutzungsänderung vorhandener Gewerbeeinheiten im EG und
OG, Friedenastraße 4
Vorlage: 2021/4632
8. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung: Antrag auf wesentliche Ände-
rung der bestehenden Biogasanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG), Baierberg 4 a
Vorlage: 2015/0521-01
9. Mitteilung von Bauvorhaben, die der Genehmigungsbehörde bereits zugeleitet wurden.
Vorlage: 2021/4626
10. Antrag auf Schaffung von 5 Parkplätzen für Behinderte
Vorlage: 2021/4645
11. Bekanntgabe offener Anfragen aus vorheriger Sitzung
- 11.1. Antwort zu Anfrage 1 durch MGR Brunner: Parksituation im Bereich Reifersbrunner
Straße / Leonhardshof
Vorlage: 2021/4624-01
12. Bekanntgaben
- 12.1. Vorbescheid für das Grundstückes Hans-Sachs-Weg 6
Vorlage: 2020/4012-01

13. Anfragen

- 13.1. Anfrage 1 durch MGR Lutz: Bushaltestellen in der Tratteilstraße und in der Amberieustraße
Vorlage: 2021/4659
- 13.2. Anfrage 2 durch MGR Lutz: Parkkontrollen in der Tratteilstraße
Vorlage: 2021/4660
- 13.3. Anfrage 3 durch MGR Schiele: Sachstand Einbeziehungssatzung Rosengasse
Vorlage: 2021/4661
- 13.4. Anfrage 4 durch MGR'in Singer-Prochazka: Parksituation im Bereich des Meringer Schlosses, Bouttevillestraße
Vorlage: 2021/4662

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Mayer begrüßt die anwesenden Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses und eröffnet die 17. Sitzung um 19:30 Uhr. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest und verliest die Tagesordnung. Alle Mitglieder haben die Einladung form- und fristgerecht erhalten.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 11.10.2021

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der 16. Bau- und Planungsausschusssitzung vom 11.10.2021

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Bau- und Planungsausschusssitzung vom 11.10.2021 werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Das bislang unbebaute Grundstück in der Nähe der Hartwaldstraße soll mit einem Mehrfamilienhaus bebaut werden. Dieses Vorhaben wurde im Jahr 2018 bereits zweimal im Bau- und Umweltausschuss behandelt. Das Einvernehmen zur ersten Planung wurde am 15.01.2018 einstimmig nicht erteilt, da sich diese nicht nach § 34 BauGB eingefügt hätte. Zur reduzierten Planung hat der Bau- und Umweltausschuss am 05.11.2018 das gemeindliche Einvernehmen mit 10:2 Stimmen erteilt. Auf die entsprechenden Beschlussbuchauszüge (2017/1932 und 2017/1932-02) wird verwiesen. Der Antrag auf Vorbescheid wurde am daraufhin das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet. Der Antrag wurde dann jedoch vom Bauherr zurückgenommen, das Landratsamt hat am 15.10.2019 einen Ablehnungsbescheid erlassen. Laut Aussage des Bauherrn war die damalige Planung nur aus immissionschutzrechtlichen Aspekten nicht genehmigungsfähig.

Mit diesem erneuten Antrag auf Vorbescheid soll nur die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB abgefragt werden. Laut Aussage des Bauherrn ist dieser bezüglich der neuen Planung bereits in Abstimmung mit der Fachabteilung Immissionsschutz im Landratsamt, die neue Planung sei nach immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten genehmigungsfähig.

II. Fiktionsfrist

| | |
|--|------------|
| Eingang: | 22.10.2021 |
| Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: | 22.12.2021 |
| Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung: | 06.12.2021 |

III. Nachbarbeteiligung

Das Grundstück grenzt an zwei andere Grundstücke. Es wurden für den Antrag auf Vorbescheid keine Nachbarunterschriften eingeholt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und beurteilt sich nach § 34 BauGB (Innenbereich). Das Gebäude ist mit Grundmaßen von 42,08 Meter x 14,06 Meter geplant. Das Gebäude soll mit Flachdach und 3 Vollgeschossen mit einer Gebäudehöhe von 9,65 Meter errichtet werden.

In der letzten Planung vom Oktober/November 2018 war das Mehrfamilienhaus noch mit 4 Geschossen (3+D) und einer Gebäudehöhe von 12,85 Meter geplant. Die Reduzierung der Gesamthöhe um 3,2 Meter ist aus Sicht der Verwaltung positiv zu sehen.

Zum Vergleich beträgt die Firsthöhe des schräg gegenüberliegenden Wohnhauses Hartwaldstraße 1 11,38 Meter und ist daher deutlich höher als das geplante Objekt. In der Grundfläche war das Gebäude nach der alten Planung aber mit 30,00 x 11,85 Meter auch kleiner dargestellt. Aufgrund der Höhenreduzierung fügt sich das Gebäude aber dennoch nach § 34 BauGB ein. Der Planer errechnet für das Vorhaben eine GRZ I (Hauptgebäude) von 0,39, eine GRZ I+II (Hauptgebäude + Nebenanlagen) von 0,65 und eine GFZ von 1,08. Diese Kennzahlen dienen nur zur Orientierung und stellen im unbeplanten Innenbereich kein Kriterium des Einfügens dar. Positiv zu erwähnen ist, dass nach GRZ I, sowie die Gebäudelänge nach einer Vorbesprechung mit der Verwaltung reduziert wurden.

Hinsichtlich der Erschließungssituation wurden die Fachstellen Marktbauamt, Wasserwerk und Straßenverkehrsbehörde beteiligt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage lag nur die Stellungnahme des Marktbauamtes vor (anbei). Auf die weiteren Stellungnahmen kann in der Sitzung eingegangen werden.

Stellplätze müssen generell erst in einem späteren Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden. In diesem Fall wurde allerdings bereits ein Stellplatzberechnung mit den voraussichtlichen Wohnungsgrößen vorgelegt und entsprechend Stellplätze im Eingabeplan dargestellt. Nach jetzigen Stand errechnet sich für die 15 geplanten Wohneinheiten ein Anwohnerstellplatzbedarf von 27 Stellplätzen. Zudem sind 10 % Besucherstellplätze gemäß Stellplatzsatzung nachzuweisen (=2,7 = gerundet 3 Besucherstellplätze). Somit errechnet sich ein Gesamtbedarf von 30 Stellplätzen. In der Tiefgarage sollen 20 Stellplätze nachgewiesen werden. 10 weitere Stellplätze sollen östlich des Gebäudes oberirdisch erstellt werden. Der Bauherr wird dabei im Falle einer Genehmigung durch das Landratsamt eine Teilfläche aus dem östlich angrenzenden Grundstück (ca. 156,8 m² - siehe Lageplan) erwerben, worauf 2 der oberirdischen Stellplätze und die Zufahrt zu den Stellplätzen liegen soll. Der Bauherr ist bereits 50 %-iger Teileigentümer des jetzigen Grundstücks. Werden die Stellplätze tatsächlich so umgesetzt, müsste die Zufahrt hierzu über das Fremdgrundstück entsprechend gesichert werden. Gemäß den Vorgaben der Satzung müssen 9,45 = gerundet 10 Stellplätze oberirdisch nachgewiesen werden. Somit wäre nach der vorliegenden Planung Stellplatznachweis vollumfänglich erbracht.

Positiv zu erwähnen ist, dass nach der Vorbesprechung mit der Verwaltung für den Antrag auf Vorbescheid ebenfalls eine komplette Umsituierung der Stellplätze stattgefunden hat. In der Vorbesprechung waren die oberirdischen Stellplätze noch komplett an der Hartwaldstraße angeordnet gewesen, so dass nach dieser Planung nahezu die komplette Grundstückslänge für Zufahrten benötigt worden wäre. Da die oberirdischen Stellplätze wie erwähnt über das östlich angrenzende Grundstück angefahren werden (hier besteht bereits eine Zufahrt), soll auf dem Baugrundstück selbst nur eine neue Zufahrt für die Tiefgarage entstehen. Die Zufahrtssituation kann somit als angemessen und durchaus ortsüblich nach den Kriterien des Anliegergebrauches gesehen werden.

Abstandsflächen wurden nicht dargestellt, diese sind in einem späteren Baugenehmigungsverfahren gemäß den Vorgaben der Abstandsflächensatzung des Marktes Mering und der BayBO nachzuweisen.

Aufgrund der extremen Nähe zur Bahnanlage wird auf immissionsschutzrechtliche Belange verwiesen. Ob das Vorhaben mit diesem geringen Abstand zur Bahn überhaupt bzw. mit welchen Auflagen genehmigungsfähig ist, wird ausschließlich durch die Fachabteilung im Landratsamt geprüft. Bei der Beurteilung nach § 34 BauGB spielt diese Thematik für die Gemeinde keine Rolle.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt. Auf immissionsschutzrechtliche Belange wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

11:2

Anlage/n:

- Lageplan, Eingabeplan neu 10/2021
- Beschlussbuchauszüge 15.01.2018 und 05.11.2018

TOP 4 Bauantrag: Gaubenaufbau auf ein bestehendes Mehrfamilienhaus; Lesingstraße 2 - Anhörung des Landratsamtes zur Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens
Vorlage: 2018/2078-05

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

In der Sitzung am 22.07.2021 wurde das Einvernehmen zum Bauantrag, Gaubenaufbau auf ein bestehendes Mehrfamilienhaus einstimmig nicht erteilt, da sich das Gebäude mit den Gauben aus Sicht des Gremiums nicht mehr nach § 34 BauGB einfügt. Die beantragte Abweichung von der gemeindlichen Abstandsflächensatzung wurde nicht erteilt. Auf den Beschlussbuchauszug vom 22.07.2021 wird verwiesen. Auf Wunsch des Bauherrn wurde der Antrag nach der Sitzung an das Landratsamt weitergeleitet. Laut Aussage des Planers hielt auch das Landratsamt die eingereichte Planung für nicht genehmigungsfähig, da sie sich nicht eingefügt hätte.

Daraufhin wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt ein neuer Eingabeplan erarbeitet und vorgelegt. Eine der beiden Gauben ist ersatzlos entfallen. Die Breite der anderen Gaube reduzierte sich von 9,93 Meter geringfügig auf 9,78 Meter. Zu dieser geänderten Planung hat der Bau- und Planungsausschuss am 11.10.2021 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erneut nicht erteilt, da sich auch diese reduzierte Planung aus Sicht des Gremiums mehrheitlich nicht nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügt.

Am 25.10.2021 ist in der Verwaltung ein Schreiben des Landratsamtes samt Bauantragsdrittschrift eingegangen. Das Landratsamt erläutert im Schreiben (siehe Anlage), warum sich die Gaube aus ihrer Sicht nach § 34 BauGB einfügt. Anhaltspunkte für die Rechtmäßigkeit des verweigerten Einvernehmens sind aus Sicht des Landratsamtes nicht gegeben. Das Landratsamt fordert daher die Gemeinde auf, die Nichterteilung des Einvernehmens explizit zu begründen oder alternativ erneut zu beraten und das gemeindliche Einvernehmen nun zu erteilen.

II. Fiktionsfrist

| | |
|--|------------|
| Eingang: | 25.10.2021 |
| Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: | * |
| Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung: | 06.12.2021 |

* keine Fiktionsfrist, da erneute Anhörung. Das Landratsamt setzt der Gemeinde hier allerdings eine Frist zur Rückmeldung binnen 4 Wochen (25.11.2021)

III. Nachbarbeteiligung

Zum Zeitpunkt der Erstellung wurden keine (erneuten) Nachbarunterschriften vorgelegt. In der ursprünglichen Planung vom Juni 2021 hatte der von den Gauben betroffene, südliche Nachbar der Planung zugestimmt. Der östliche Nachbar hatte keine Unterschrift geleistet. Die Nachbarunterschriften sind somit nicht vollständig erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung wird auf die Ausführungen im beigefügten Schreiben des Landratsamtes und auf die Ausführungen im beigefügten Beschlussbuchauszug vom 11.10.2021 (2018/2078-04) verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht, da sich das Vorhaben nicht nach § 34 BauGB einfügt. Aus Sicht des Bau- und Planungsausschusses fügt sich das Vorhaben nicht ein, weil durch die Errichtung der Gaube das zulässige Maß der baulichen Nutzung überschritten wird.

Abstimmungsergebnis:

12:1

Anlage/n:

- Lageplan, Eingabeplan
- Schreiben des Landratsamtes vom 22.10.2021
- Beschlussbuchauszug vom 11.10.2021

**TOP 5 Bauantrag - Tektur: Nutzungsänderung von einem KFZ-Ausstellungsraum zu einer Bäckereifiliale mit Cafe und Errichtung einer Werbeanlage, Augsburgener Straße 59; hier: Änderung der Lage der Stellplätze
Vorlage: 2020/3945-01**

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Nutzungsänderung von einem KFZ-Ausstellungsraum zu einer Bäckereifiliale mit Cafe und Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Augsburgener Straße 59 wurde bereits im Bau- und Planungsausschuss am 07.12.2020 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde in der damaligen Sitzung vom Gremium einstimmig erteilt. Die Baugenehmigung wurde am 27.04.2021 durch das Landratsamt Aichach-Friedberg erteilt.

Am 01.10.2021 wurde nun ein Tekturantrag zur Neuordnung der Stellplätze bei der Gemeinde eingereicht. Die Tektur ist laut Schreiben der Bauherrin notwendig, da die beiden Baugrundstücke nicht wie ursprünglich angedacht, verschmolzen werden sollen. Damit die Stellplätze nicht auf dem anderen Grundstück dinglich gesichert werden müssen, sind die Stellplätze in ihrer Lage verschoben worden. Ebenfalls wird dadurch eine Abstandsflächenübernahme notwendig.

II. Fiktionsfrist

| | |
|--|------------|
| Eingang: | 01.10.2021 |
| Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: | 01.12.2021 |
| Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung: | 06.12.2021 |

III. Nachbarbeteiligung

Im baurechtlichen Sinne hat das Baugrundstück zwei Nachbargrundstücke, wobei eines davon ebenfalls im Eigentum der Bauherrin sind. Da die andere Unterschrift nicht geleistet wurde, sind die Nachbarunterschriften als nicht erbracht anzusehen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und beurteilt sich nach § 34 BauGB. Das Vorhaben fügt sich ein. Auf die Ausführungen im beigefügten Beschlussbuchauszug vom 07.12.2020 zum ursprünglichen Bauvorhaben wird verwiesen.

Dem Bauantrag ist ein Gesamtstellplatzplan für alle Nutzungen auf den Baugrundstück, sowie auf dem angrenzenden Grundstück der Tankstelle und dem Grundstück des Wohnhauses Augsburgener Straße 57 beigefügt. Der Stellplatzplan in der Tektur weist wie auch der Stellplatzplan in der ursprünglichen Nutzungsänderung insgesamt 33 Stellplätze auf. Der aktuellen Stellplatzberechnung liegt ein durch das Landratsamt Aichach-Friedberg am 16.11.2000 genehmigter Gesamtstellplatzplan zu Grunde, wonach die bisherigen Nutzungen insgesamt 29 Stellplätze benötigen. Durch die Nutzungsänderung vom November 2020 entstand gemäß Genehmigungsbescheid des Landratsamtes vom 27.04.2021 ein zusätzlicher Stellplatzbedarf von 4 Stellplätzen. Die jetzige Tektur bezieht sich nur auf eine Neuordnung der Stellplätze und löst somit keinen Mehr-/Minderbedarf aus. Auf den drei Grundstücken Augsburgener Straße 57, 59 und 59 a werden insgesamt alle 33 notwendigen Stellplätze dargestellt.

Im rechtsverbindlichen Genehmigungsbescheid des Landratsamtes vom 27.04.2021 steht

allerdings auch, dass auf dem Baugrundstück selbst (Augsburger Straße 59) für alle Nutzungen auf dem Grundstück 22 Stellplätze erforderlich sind. Im Tekturplan sind insgesamt aber nur 21 Stellplätze dargestellt (In der genehmigten Nutzungsänderung waren es 19 Stellplätze). Somit ist der Stellplatznachweis nach der neuen Planung nicht erbracht. Es müsste ein zusätzlicher Stellplatz nachgewiesen werden, ein Antrag auf Stellplatzablöse gestellt werden oder eine dingliche Sicherung eines Stellplatzes auf dem Nachbargrundstück vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Tekturantrag, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt.

Der Bau- und Planungsausschuss weist darauf hin, dass gemäß Genehmigungsbescheid A2000832 des Landratsamtes vom 27.04.2021 auf dem Baugrundstück selbst für alle Nutzungen 22 Stellplätze erforderlich sind, im Tekturplan aber nur 21 Stellplätze auf dem Grundstück dargestellt sind. Der Stellplatznachweis ist somit aktuell nicht erbracht. Der fehlende Stellplatz müsste noch auf dem Baugrundstück dargestellt werden, abgelöst werden oder auf dem Nachbargrundstück dinglich gesichert werden.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Anlage/n:

- Gezeichneter Lageplan
- Eingabeplanung neu
- Beschlussbuchauszug vom 07.12.2020
- Stellplatzplan alt 11/2020

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Abbruch der Bestandsgebäude und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten auf den beiden Grundstücken Kirchstraße 10 + 12 b wurde bereits in der Bau- und Planungsausschusssitzung am 13.09.2021 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde einstimmig nicht erteilt, da die notwendigen, oberirdischen Stellplätze, sowie die Stellplätze in der Gesamtheit nicht vollständig nachgewiesen werden konnten. Die beantragte Ablöse der übrigen Stellplätze wurde abgelehnt, da eine Ablöse bei Neubauten gemäß Stellplatzsatzung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Auf den entsprechenden Beschlussbuchauszug 2021/4548 vom 13.09.2021 wird verwiesen. Im Anschluss an die Sitzung wurde der Bauantrag am 16.09.2021 vom Bauherrn schriftlich zurückgenommen. Nun wurde nach Rücksprache mit der Verwaltung nun ein überarbeiteter Bauantrag eingereicht.

II. Fiktionsfrist

| | |
|--|------------|
| Eingang: | * |
| Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: | * |
| Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung: | 06.12.2021 |

* da noch nicht alle Bauantragsunterlagen vollständig vorliegen, gilt der Antrag formell als noch nicht eingegangen. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann der Antrag aber problemlos beurteilt werden.

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt 4 baurechtliche Nachbargrundstücke. Die Nachbarunterschriften sind nicht erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

- **Planungsrechtliche Beurteilung:**

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, es beurteilt sich als Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Hinsichtlich der ursprünglichen Planung vom September wurde der Baukörper in der Geschossigkeit und Höhenentwicklung nicht verändert. Wie im Beschlussbuchauszug vom 13.09.2021 erwähnt, fügt sich das Gebäude mit 2+D-Geschossen und 9,81 Meter Firsthöhe problemlos in die massiver bebaute, nähere Umgebung ein.

- **Erschließung**

Hinsichtlich der Erschließungssituation wurden die internen Fachstellen Marktbauamt (Kanal), Wasserwerk (Trinkwasserversorgung/Löschwasserversorgung) und die Straßenverkehrsbehörde beteiligt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage waren die Stellungnahmen vom Marktbauamt und der Verkehrsbehörde eingegangen. Auf die entsprechend beigefügten Stellungnahmen wird verwiesen. Grundsätzlich ist das Grundstück aber als bereits bebautes Grundstück im Innenort erschlossen, somit ist die Erschließung im Sinne des § 34 BauGB als gesichert zu betrachten.

Im Nordwesten des Grundstückes soll eine 3,5 Meter breite Tiefgaragenzufahrt entstehen. Die oberirdischen Stellplätze werden hinter dem Gebäude auf der Ostseite nachgewiesen, hier erfolgt die Zufahrt über eine zweite Zufahrt mit 3,3 Meter im Südwesten des Grundstückes. Es gibt bereits im Bestand zwei Grundstückszufahrten. Positiv hervorzuheben ist, dass sich die Gesamtbreite der Zufahrten zur Kirchstraße um insgesamt 5,68 Meter reduziert (siehe Darstellung des Planers). Somit ist auch die Zufahrtssituation aus Gesichtspunkten des Anliegergebrauches in Ordnung.

- **Stellplätze:**

Für die 8 Wohneinheiten sind insgesamt 16 Stellplätze (14,5 Anwohnerstellplätze und 1,45 Besucherstellplätze) gemäß Stellplatzsatzung des Marktes Mering nachzuweisen. Insgesamt werden sogar 19 Stellplätze nachgewiesen. Neben den 13 Tiefgaragenstellplätzen werden somit nach der neuen Planung auch 6 oberirdische Stellplätze nachgewiesen. Gemäß Stellplatzsatzung müssen die Besucherstellplätze, sowie 25 % der Anwohnerstellplätze oberirdisch nachgewiesen werden. Beim Bauvorhaben errechnet sich hier ein oberirdischer Stellplatzbedarf von $5,075 = 6$ Stellplätzen, daher ist auch diese Anforderung der Stellplatzsatzung nun erfüllt. Der Stellplatznachweis ist nach der neuen Planung somit erbracht.

- **Abstandsflächen:**

Nach der ersten Planung vom September hätten sowohl im Süden (ca. 0,9 Meter), wie auch im Norden (ca. 0,1 Meter) die Abstandsflächen nicht nachgewiesen werden können. Nun wurde laut Bauherr die Lage des Baukörpers geringfügig angepasst, so dass nur noch im Norden die Abstandsfläche geringfügig um ca. 0,2 Meter nicht eingebracht werden kann. Eine Abweichung von der Abstandsflächensatzung wurde beantragt. Die entsprechenden Erläuterungen/Begründungen per E-Mail sind dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Der nördliche Nachbar hat mit Unterschrift auf dem Abstandsflächenplan erklärt, dass er mit der Planung einverstanden ist. Im Süden ist nach der neuen Berechnung keine Abweichung mehr erforderlich. Da nur noch eine geringfügige Abweichung erforderlich ist und der betroffene Nachbar einverstanden ist, wäre hier aus Sicht der Verwaltung die beantragte Abweichung vertretbar.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt. Bezüglich der geringfügig nicht auf dem eigenen Grundstück eingebrachten Abstandsfläche im Norden wird vom Bau- und Planungsausschuss eine Abweichung von der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe des Marktes Mering erteilt.

Abstimmungsergebnis:

0:13

Anlage/n:

- Nichtamtlicher Lageplan
- Eingabeplanung neu 10/2021
- Darstellung Zufahrtssituation
- Antrag Abweichung Abstandsflächensatzung mit Begründung (E-Mail v. 26.10.21)
- Interne Stellungnahmen
- Beschlussbuchauszug 13.09.2021

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Mit Genehmigungsbescheid vom 01.04.1998 wurde die Nutzungsänderung des ehemaligen Betonwarenherstellungsbetriebes in einen Werkzeug- und Formenbaubetrieb, sowie einen Papierverarbeitungsbetrieb und Errichtung eines Baustofflagerplatzes baurechtlich durch das Landratsamt Aichach-Friedberg genehmigt.

Nun wurde im Landratsamt ein neuer Antrag auf Nutzungsänderung eingereicht. Als neue Nutzungen sind ein Trockenbaubetrieb im Bereich des ehemaligen Papierverarbeitungsbetriebes (nur EG, 324,05 m² Nutzfläche), sowie ein Zaunanlagenbau im Bereich der ehem. Werkzeug- und Formenbaufirma (EG und OG im Querbau, 251,20 m² Nutzfläche) vorgesehen. Bauliche Änderungen am Gebäude selbst werden nicht vorgenommen.

II. Fiktionsfrist

| | |
|--|------------|
| Eingang: | 25.10.2021 |
| Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: | 25.12.2021 |
| Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung: | 06.12.2021 |

Unabhängigkeit von der Fiktionsfrist bittet das Landratsamt um Mitteilung über das gemeindliche Einvernehmen binnen 4 Wochen (25.11.2021)

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt vier baurechtliche Nachbargrundstücke, Nachbarunterschriften sind im vorliegenden Bauakt nicht vorhanden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, das Vorhaben beurteilt sich rechtlich als Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB. Das Baugrundstück bzw. die Umgebung ist als Mischgebiet nach § 6 der BauNVO zu beurteilen. Nach § 6 Abs. 1 BauNVO sind in solchen Gebieten Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Gemäß den Ausführungen in der beigefügten Nutzungsbeschreibung im Bauantrag ist davon auszugehen, dass sich die Nutzung hinsichtlich der Art der Nutzung einfügt. Da keine baulichen Änderungen vorgenommen werden, ist das Einfügen auch bezüglich dem Maß der baulichen Nutzung unstrittig gegeben.

Für den Trockenbaubetrieb, Zaunanlagenbau und die bestehende Wohnung (282,48 m², nicht Gegenstand der Nutzungsänderung) errechnet der Planer nach der Stellplatzsatzung einen Bedarf von 12 Stellplätzen (Handwerks- und Industriebetrieb gem. Nr. 5.1 der Stellplatzsatzung - Schlüssel 1 Stellplatz je 70 m² Nutzfläche), die Stellplätze sind auch im Eingabeplan dargestellt. Diese Berechnung ist nachvollziehbar, die Verwaltung kommt hier zum gleichen Ergebnis. Der Stellplatznachweis ist als erbracht anzusehen. Gemäß dem letzten Genehmigungsbescheides vom 01.04.1998 mussten für die damaligen Nutzungen exklusive der Wohnnutzung im OG 8 Stellplätze nachgewiesen werden. Würde man die Stellplätze alternativ anhand dem genehmigten Altbestand berechnen, wäre der Stellplatznachweis ebenfalls erfüllt bzw. sogar übererfüllt, da sich durch die neuen Nutzungen kein Mehrbedarf ergibt. Zudem stehen auf dem weitläufigen Grundstück ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich die beantragte Nutzungsänderung nach § 34 BauGB einfügt.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Anlage/n:

- Lageplan, Eingabeplan
- Betriebs- und Nutzungsbeschreibung

TOP 8 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung: Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Baierberg 4 a
Vorlage: 2015/0521-01

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller hat bei der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Aichach-Friedberg die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage beantragt (§16 BImSchG). Mit Bescheid vom 11.03.2005 wurde die Errichtung der Biogasanlage erstmalig durch das Landratsamt genehmigt. Mit Bescheiden vom 24.05.2005, 20.09.2005, 07.05.2007, 24.11.2010 und 24.02.2011 wurden diverse Änderungen, sowie Erweiterungen der Biogasanlage baurechtlich genehmigt. Die letzte Änderungsgenehmigung datiert vom 03.11.2016, das gemeindliche Einvernehmen hierzu wurde am 08.10.2015 durch den Markt-gemeinderat einstimmig erteilt. Auf den beigefügten Beschlussbuchauszug (Vorl.-Nr. 2015/0521) wird verwiesen.

Mit dem aktuellen Antrag sind folgende Maßnahmen beantragt:

- Errichtung eines neuen Endlagerbehälters aus Stahlbeton (Durchmesser 22 Meter, Höhe 6 Meter, Volumen 2280 m³) mit Tragluftfoliendach (max. Gesamtgasvolumen 585 m³)
- Errichtung einer Umwallung (bestehend aus einem Erdwall, einer Betonwand und einer Rampe) für den Havariefall

Auf das Schreiben des Landratsamtes - Abteilung Immissionsschutz vom 28.09.2021 wird verwiesen.

II. Fiktionsfrist

| | |
|--|------------|
| Eingang: | 07.10.2021 |
| Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: | 07.12.2021 |
| Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung: | 06.12.2021 |

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt drei baurechtliche Nachbargrundstücke, wobei eines davon im Besitz des Bauherrn ist. Die beiden weiteren Nachbargrundstücke sind beide im Eigentum des gleichen Nachbarn, eine Unterschrift liegt nicht vor. Die Nachbarunterschriften sind somit nicht erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Bauherr stellt einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG, der alle sonstigen behördlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren mit einschließt. Folglich ist kein gesondertes Baugenehmigungsverfahren durchzuführen (Art. 56 BayBO). Die baulichen Änderungen sind jedoch gemäß Art. 55 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig. Der Markt Mering ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aufgefordert, über das gemeindliche Einvernehmen i.S.d. § 36 BauGB zum Bauvorhaben zu entscheiden. Eine entsprechende Baugenehmigung wird im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt erteilt.

Auch wenn der Ortsteil Baierberg baurechtlich inzwischen als Innenbereich nach § 34 BauGB beurteilt wird, ist das betroffene Bauvorhaben dennoch nach § 35 BauGB im Außenbereich zu beurteilen, da das Baugrundstück am Ortsrand außerhalb der letzten Wohnbebauung liegt. Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn die energetische Nutzung von Biomasse im Rahmen eines nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgt. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich zudem danach, ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Biogasanlagen) erfüllt werden. Ob der Betrieb die geforderten Voraussetzungen erfüllt, ist durch das Landratsamt explizit zu prüfen. Nach Auffassung des Landratsamtes (und der Verwaltung) ist die Biogasanlage nach § 35 BauGB privilegiert und somit zulässig. In den vorangegangenen Verfahren wurde dies ja bereits durch das Landratsamt geprüft bzw. durch den Bauherrn nachgewiesen und es wurden entsprechende Genehmigungen nach § 35 BauGB erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung - Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), da das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert ist.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Anlage/n:

- Eingabeplanung
- Schreiben Abteilung Immissionsschutz vom 28.09.2021
- Beschlussbuchauszug vom 08.10.2015

Sachverhalt:

Inhalt des Berichtes:

Nach § 9 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates sind Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren, Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 bei Zustimmung aller Nachbarn, einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen bei Nachbarzustimmung und Bauanträge mit genehmigtem Vorbescheid durch die Verwaltung zu entscheiden.

Folgende Vorhaben wurden seit dem 01.09.2021 an das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet:

a) Vorhaben im Genehmigungsverfahren:

1. Umbau des Dachgeschosses eines Einfamilienhauses mit Musikstudio, Ohmstraße 8
2. Errichtung eines Parkplatzes mit 32 Stellplätzen, Nähe Lechstraße

b) Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 und einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen:

1. Errichtung eines Freizeit- und Trampolinpark, Otto-Hahn-Bogen 12 (Entspricht den Vorgaben des Bplan's Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“, ein Freistellungsverfahren ist allerdings nicht möglich, da es sich um einen Sonderbau handelt.)
2. Aufstockung und Sanierung des bestehenden Zweifamilienhauses, Leonhardstraße 7
3. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz, An der Leite 7 a

TOP 10 Antrag auf Schaffung von 5 Parkplätzen für Behinderte
Vorlage: 2021/4645

Sachverhalt:

Ein Meringer Bürger beantragt die Schaffung von insgesamt 5 Behindertenparkplätzen.

2 Plätze in der Münchener Straße vor den Ärztehäusern unterhalb der Markt Apotheke bis zur Fa. Spengler. Begründung des Antragstellers: Logik

Weiterhin 1 Platz vor dem Asam Haus. Münchener Str. 31
Begründung des Antragstellers: Podologiepraxis mit vielen behinderten Patienten

Weiterhin 2 Plätze vor dem Badanger-Biergarten.
Begründung des Antragstellers: Auch Behinderte wollen mal in den Biergarten gehen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Grundsätzlich ist die Schaffung von weiteren Parkplätzen für Behinderte im Bereich von Apotheken, Ärztehäusern und Freizeiteinrichtungen anzustreben.

Die Beantragung dieser 5 Plätze ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde aber etwas zu subjektiv ausgewählt und löst nicht die Gesamtproblematik des Personenkreises, der ebenfalls einen Behindertenparkplatz an anderen Positionen als den vorgeschlagenen für notwendig erachtet, sich aber der Straßenverkehrsbehörde noch nicht mitgeteilt hat. Um diesem Personenkreis trotzdem soweit wie möglich zu entsprechen, wurde mit dem Behindertenbeauftragten des Marktes Mering vereinbart, ein Konzept auszuarbeiten, das möglichst die Belange der Mehrheit aller Behinderten im Bereich einer Verbesserung der Parkmöglichkeiten umfasst.

Vor der Podologiepraxis ergibt sich das Problem, dass theoretisch 2 (nicht zu große) Autos in der Parkbucht parken können. In der Realität wird oft mittig geparkt, so dass oftmals tatsächlich nur 1 Fahrzeug parkt. Für die Praxis bedeutet dies, dass einzig ein Parkplatz für Behinderte ausgewiesen werden kann. Der faktisch zweite mögliche, reguläre Parkplatz entfällt. Die gekieste Fläche am Badanger ist aktuell nicht tatsächlich als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen. Würde man dies tun, in dem man ein oder sogar 2 Parkplätze für Behinderte ausweist, entstünde hier auch die Pflicht zum Winterdienst.

Ob statt der beantragten 2 tatsächlich auch 1 Parkplatz im Bereich Münchener Str. 26 ausreichend wären, ist schwer abzuschätzen. Grundsätzlich ist es aber wichtig zu wissen, dass auf Parkplätzen für Behinderte zwar nicht geparkt werden darf. Das Halten zum Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen ist dort aber für alle Fahrzeugführer gestattet.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2021: je einzeltem Parkplatz ca. 160 € für die Beschilderung. An jedem Platz der an einen Gehweg grenzt muss eine entsprechende Bordsteinabsenkung geschaffen werden. Anfallende Kosten hierfür bzw. für ggf. erforderliche Markierungen auf der Asphalttschicht sind nicht eingepreist.

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Die beantragten 5 Plätze für Behinderte finden Eingang in ein Gesamtkonzept. In diesem erarbeitet der Behindertenbeauftragte des Marktes Mering zusammen mit der Straßenverkehrsbehörde eine objektive Planung zur Verbesserung der Parksituation im Kernbereich des Marktes Mering. Nach Erstellung wird dieses Konzept als Beschlussvorschlag in den Bau- und Planungsausschuss eingebracht. Die Entscheidung über die beantragten 5 Plätze wird bis dahin zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

12:1

Anlage/n:

- 2 Ortspläne

**TOP 11.1 Antwort zu Anfrage 1 durch MGR Brunner: Parksituation im Bereich Reifersbrunner Straße / Leonhardshof
Vorlage: 2021/4624-01**

Sachverhalt:

Herr MGR Brunner berichtet am 11.10.2021 von einer angespannten Parksituation im Bereich der neu errichteten Wohnhäuser im Bereich Leonhardshof - Reifersbrunner Straße.

Zwischenzeitlich gab es einen telefonischen Kontakt zwischen dem Sachbearbeiter der Straßenverkehrsbehörde und Herrn MGR Brunner sowie zum 1. Kommandanten der Feuerwehr. Weiterhin gab es einen Kontakt zur Baufirma, die für den noch bestehenden Bauzaun verantwortlich ist.

Der Bauzaun grenzt aktuell noch die Fahrbahn von den neuen Grünbereichen vor den Gebäuden ab. Die Einengung der Fahrbahn ist zwar nicht einschneidend, aber dennoch parken die Fahrzeuge des Bauzaunes wegen etwas weiter weg vom Fahrbahnrand als dies später erforderlich sein wird. Seitens der Baufirma ist geplant, den Bauzaun bis ca. Mitte November 2021 durch einen Grundstückszaun zu ersetzen. Somit fiele diese Problematik weg.

Seitens der Feuerwehr wurde festgestellt, dass die bisherige Feuerwehrezufahrt in der Länge verkürzt werden kann, da ein kleinerer Teil durch die Ausfahrt der offenen Stellplätze ohnehin nicht mehr zugепarkt werden darf. Ein aktuell dort fehlendes Verkehrszeichen wird in diesem Zuge ersetzt.

Durch die lange Parkstrecke tauchen vermehrt Probleme im Begegnungsverkehr auf.

Diesem kann durch ein mobiles Haltverbot auf ca. der Hälfte der Parkstrecke (auf ca. 10 m Länge) begegnet werden. So würde die Möglichkeit geschaffen als Fahrzeugführer, der die Parkreihe auf seiner Seite hat, sicher einzuscheren, wenn Begegnungsverkehr auftritt.

Gleichzeitig fallen dadurch aber wieder Parkplätze weg. Parkplätze die stärker denn je nachgefragt sind, nachdem der „Volksfestplatz“ nicht mehr zum Parken genutzt werden kann.

Bei einer mobilen Anordnung eines Haltverbotes kann man dessen tatsächliche Wirksamkeit bzw. Notwendigkeit prüfen und falls gewünscht später dauerhaft anordnen (einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss dieses Gremiums vorausgesetzt).

TOP 12 Bekanntgaben

TOP 12.1 Vorbescheid für das Grundstückes Hans-Sachs-Weg 6
Vorlage: 2020/4012-01

Sachverhalt:

Der Markt Mering hat im letzten Jahr einen Antrag auf Vorbescheid gestellt, um die baurechtliche Situation auf dem Grundstück Hans-Sachs-Weg 6 klären zu lassen.

Der Vorbescheid liegt nun vor und ist dieser Berichtvorlage als Anlage beigefügt. Das Landratsamt beurteilt das Grundstück planungsrechtlich nach § 35 BauGB, da es vollständig dem Außenbereich zuzuordnen ist. Eine Bebauung könnte somit nur im Rahmen einer Bauleitplanung ermöglicht werden. Eine Teilfläche von ca. 0,4 ha wird zudem als Wald i.S.d. Bay-WaldG eingestuft.

TOP 13 Anfragen

TOP 13.1 Anfrage 1 durch MGR Lutz: Bushaltestellen in der Tratteilstraße und in der Amberieustraße
Vorlage: 2021/4659

Sachverhalt:

MGR Lutz teilt mit, dass die Schulbusse immer noch die alte Haltestelle in der Tratteilstraße und nicht die neue Haltestelle in der Amberieustraße anfahren. Er erkundigt sich nach der Zuständigkeit. **Herr Küppersbusch (örtliche Straßenverkehrsbehörde)** erläutert, dass die Zuständigkeit bei der AVV liegt, er sichert diesbezüglich Rücksprache mit dem AVV zu.

TOP 13.2 Anfrage 2 durch MGR Lutz: Parkkontrollen in der Tratteilstraße
Vorlage: 2021/4660

Sachverhalt:

MGR Lutz erkundigt sich, ob in der Tratteilstraße Kontrollen durch die Verkehrsüberwachung durchgeführt werden. **Herr Küppersbusch (örtliche Straßenverkehrsbehörde)** teilt mit, dass eine Überwachung stattfindet.

TOP 13.3 Anfrage 3 durch MGR Schiele: Sachstand Einbeziehungssatzung Rosengasse
Vorlage: 2021/4661

Sachverhalt:

MGR Schiele erkundigt sich nach dem Verfahrensstand der Einbeziehungssatzung in der Rosengasse. **BAL Neumeir** teilt mit, dass die Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss für die nächste Marktgemeinderatssitzung am 18.11.2021 vorgesehen ist.

TOP 13.4 Anfrage 4 durch MGR'in Singer-Prochazka: Parksituation im Bereich des Meringer Schlosses, Bouttevillestraße
Vorlage: 2021/4662

Sachverhalt:

MGR'in Singer-Prochazka berichtet, dass im Bereich des Meringer Schlosses in der Bouttevillestraße oft mehrere PKW's an einer unübersichtlichen Stelle parken. **Herr Küppersbusch (örtliche Straßenverkehrsbehörde)** teilt mit, dass er diesen Bereich bereits zusammen mit der Polizeiinspektion Friedberg begutachtet hat. **Herr Küppersbusch** teilt mit, dass grundsätzlich die Möglichkeit der Anbringung einer Grenzmarkierung bestehe.